



Herausgeber: Stadt Apolda



Geltungsbereich:  
Stadt Apolda

Nr. 02/24  
15. März 2024

Nichtamtlicher Teil

Seite 17

## MDR THÜRINGEN OSTERSPAZIERGANG

OSTERSONNTAG, 31. MÄRZ 2024 | APOLDA, MARKT, AB 9 UHR

mdr THÜRINGEN



Die Stadt Apolda veranstaltet gemeinsam mit dem MDR THÜRINGEN den Osterspaziergang am 31. März 2024. Die Wanderer können ab 9:00 Uhr auf vier verschiedenen Strecken gehen:

- **Grüne Strecke: 2,7 Kilometer "Familientour durch den Park"**

Die Familientour ist barrierearm und kann auch gut mit Kinderwagen oder Rollstuhl gemeistert werden. Sie führt durch die Herressener Promenade um die beiden

Teiche herum. Unterhaltung samt Versorgung wartet für große und kleine Wanderer auf der Festwiese.

- **Gelbe Strecke: 6,0 Kilometer "Rund um die Herressener Promenade"**

Gestartet wird vom Markt aus in Richtung Herressener Promenade. Man passiert den Lohteich, den Friedensteich, die Festwiese und gelangt auf dem Lutherweg bis nach Herressen, wo zunächst ein Besuch in der offenen Dorfkirche möglich ist. Später er-

wartet die Wanderfreunde eine erste Versorgungsstation in Herressen. Von dort aus geht es praktisch retour entlang des Hauptweges an der Bachseite bis zum Friedensteich. Unterwegs wartet auf der Festwiese ein weiterer Versorgungspunkt mit Programm. Dann quert man den Bach und läuft entlang der Allee der Brunnenmeister. Bevor wieder der Marktplatz erreicht wird, kommt man noch zum Schloss mit einem schönen Blick auf Apolda.

*Fortsetzung auf Seite 18*

### Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil:	Seite
Aufruf zum Oster-Schmücken.....	19
Was ist los im Appartmenthaus Apolda Nord.....	21
Angebote im Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“.....	22
Herzlichen Glückwunsch .....	23
Vereinsnachrichten, u. a. 30 Jahre Apoldaer Brunnen-Verein, Osterferien im „Lindwurm“	
44. Moorentallauf, Verkehrsteilnehmerschulungen.....	23-25
<b>Amtlicher Teil:</b>	
Öffentliche Stellenausschreibung: Sachbearbeiter /in Kämemerei/ Steuern.....	26
Wahlbekanntmachungen .....	27-35
Beschlüsse der Ausschüsse und des Stadtrates.....	35-36
2. Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung .....	36-37
<b>Anzeigen</b> .....	43-44

### Nächste Stadtratssitzung:

voraussichtlich 20. März 2024  
17:00 Uhr, Stadhalle Apolda

\*\*\*

### Nächstes Amtsblatt:

voraussichtlich 3. Mai 2024  
Redaktionsschluss: 19. April 2024



# Nichtamtlicher Teil: Informationen

Fortsetzung von Seite 17

• **Rote Strecke: 11,2 Kilometer "Auf dem Ringwanderweg zur Natourblüte"**

Die Tour startet über die Mönchgasse, kommt am Dobermann-Denkmal vorbei und ein erster Stopp ist an der offenen Martinskirche mit Ostergarten möglich. Über den Kantplatz geht es Richtung Goethebrücke weiter. An der Bahnstrecke entlang geht es den Bahnweg bis nach Oberroßla. Im Ortsteil wartet zunächst die offene Dorfkirche auf ihre Besucher. Kurz danach besteht im „Volkshaus“ die erste Versorgungsmöglichkeit.

Dort gibt es auch eine kleine Oldtimer-Parade von Automobilen, die in Apolda gebaut wurden. Den kurzen Anstieg erklimmen, überquert man die Bundesstraße B 87 über eine Fußgängerampel. Wieder im Tal angelangt, gibt es an der Kleingartenanlage Wienerburg die nächste Möglichkeit zur Stärkung. Über Feldwege mit einem schönen Blick über Apolda und das Weimarer Land geht es an der Herressener Promenade vorbei und man gelangt über den Apfelbachweg bis zum „Platz der Pfadfinder“ mit der nächsten Versorgungsstation. Zurückschauen nicht vergessen - der herrlichen Aussicht wegen. Im Ortsteil Schöten besteht die Möglichkeit, in die offene St. Marien Kirche einzutreten, zudem gibt es gleich nebenan Speisen und Getränke sowie ein musikalisches Programm.

In Schöten erfolgt dann auch der Einstieg in die gleichnamige Schötener Promenade.

Auf dem Hauptweg erwartet die Wanderer viel Wissenswertes und Sagenhaftes. Abschließend geht es über Schrönplatz und Brauhof zurück zum Markt.

• **Blaue Strecke: 16,6 Kilometer "Durchs Moorental zum Sperlingsberg"**

Die Tour ist zunächst identisch mit der gelben Strecke bis Herressen. Nach der offenen Dorfkirche geht es aber geradeaus weiter über Sulzbach bis in den Ortsteil Oberndorf, wo um 10:00 Uhr in der Kirche St. Anna der Ostergottesdienst besucht werden kann. Weiter geht es dann nach Kapellendorf. Auf der Wasserburg wird für Unterhaltung und Stärkung gesorgt. So werden u. a. Führungen angeboten und Geschichtsdarstellungen aus der napoleonischen Zeit 1806 gezeigt.

Nach dem Aufstieg zum Sperlingsberg mit Gedenkturm und bester Aussicht lohnt sich in Großromstedt eine weitere Pause mit Versorgung im dortigen Gasthof. Von Großromstedt aus geht es entlang des Angergrabens über Feldwege zurück. In Herressen angekommen, orientiert man sich wieder an der gelben Strecke mit zwei weiteren Versorgungsmöglichkeiten, ab dem Friedensteich in der Promenade dann weiter an der Familientour.

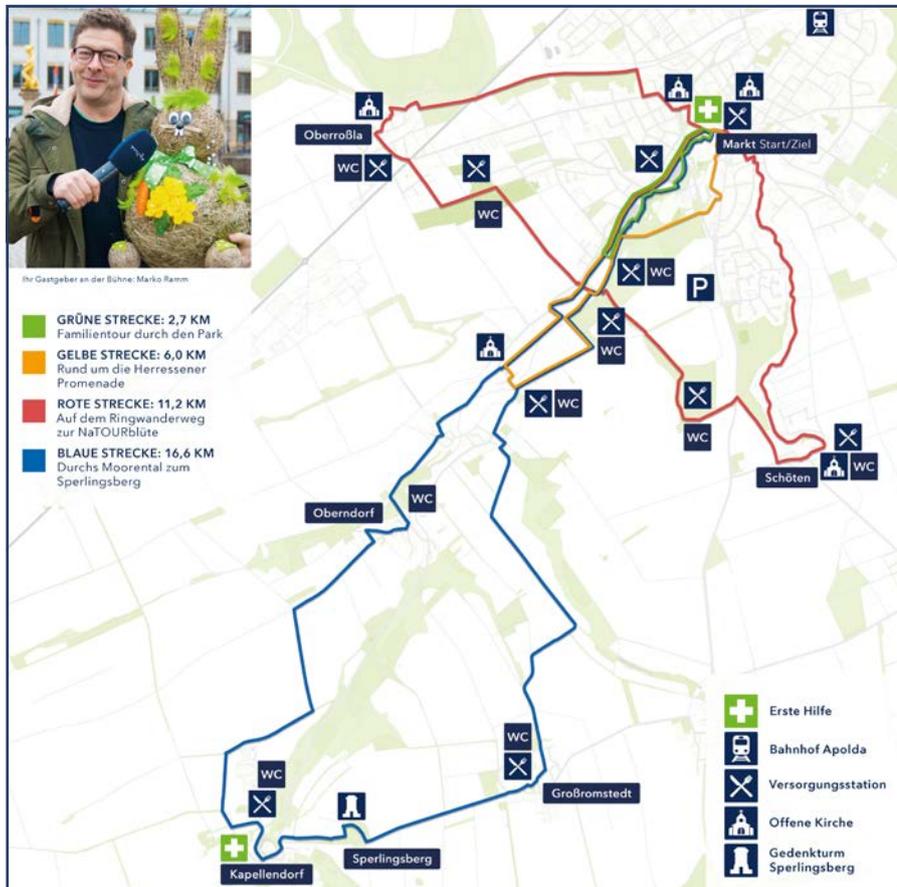
Den offiziellen **Start, um 9:00 Uhr auf dem Markt** führt der Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand gemeinsam mit den MDR Moderatoren durch. Selbstverständlich ist auch ein späterer Beginn möglich. Ziel für alle Wan-

derstrecken ist ebenfalls der Marktplatz. Hier gibt es bis 16:00 Uhr ein großes Bühnenprogramm vom MDR mit viel Musik, Unterhaltung und Osterüberraschungen.

Auf dem Markt gibt es zudem reichlich Angebote an Speisen und Getränken, der Rost brennt, das Apoldaer Bier läuft. Sitzgelegenheiten stehen in hoher Zahl zur Verfügung. Außerdem gibt es auf dem Brauhof verschiedene Informationsstände von Medien- und touristischen Anbietern sowie ein Kinderkarussell und Bungee-Trampolin. Auf dem Topfmarkt erwartet die Besucher zudem eine Auswahl kunsthandwerklicher Stände.

Nach dem Ende des Programms auf der MDR Bühne ist aber noch lange nicht Schluss. Ohne Unterbrechung geht es ab 16:00 Uhr weiter mit der Aftershowparty in der Vereinsbrauerei Apolda. Diese lädt alle Wanderer und Gäste in deren Festhalle ein. Musikalisch wird hier mit „Die Leut vom Wald“ und ab 19:30 Uhr mit „Xtrawild“ weitergefeiert. Der Eintritt ist frei.

Ein großes Dankeschön gilt auch der Schirmherrin der Veranstaltung, der Landrätin des Weimarer Landes, Frau Schmidt-Rose, für ihre Unterstützung.



## 31.03.2024

### MDR Osterspaziergang

# Aftershowparty

Ab 16:00 Uhr:  
Die Leut vom Wald

Ab 19:30 Uhr:  
XTRAWILD Showband

In der Festhalle der  
Vereinsbrauerei Apolda  
Eintritt frei

**Apoldaer**  
DAS BIER AUS THURINGEN

Mehr Infos: [www.apoldaer.de](http://www.apoldaer.de)

**GRÜNE STRECKE**  
⇒ 2,7 km /  
„Familientour durch den Park“

**GELBE STRECKE**  
⇒ 6,0 km /  
„Rund um die Herressener Promenade“

**ROTE STRECKE**  
⇒ 11,2 km /  
„Auf dem Ringwanderweg zur NaTOURblüte“

**BLAUE STRECKE**  
⇒ 16,6 km /  
„Durchs Moorental zum Sperlingsberg“

**Nichtamtlicher Teil: Informationen**

## Aufruf zum Oster-Schmücken der Stadt und der Ortsteile

Zum Ostersonntag am 31. März wird die Stadt Apolda gemeinsam mit dem MDR Thüringen den Osterspaziergang 2024 ausrichten. Zu der Großveranstaltung werden tausende Besucher aus ganz Thüringen und darüber hinaus erwartet. Die vier Routen werden durch das Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Herressen-Sulzbach, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf und Schöten sowie durch verschiedene Orte des Weimarer Landes führen.

Wir haben mit diesem Event die große Chance, uns gemeinsam als gastfreundliche und lebenswerte Stadt zu zeigen. Dafür werden sich viele ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Kirchen und Vereine engagieren. Damit auch das Stadtbild einen passenden Anblick erhält, rufe ich zudem alle Anwohnerinnen und Anwohner sowie Unternehmen in der Innenstadt und der Ortsteile auf, ihre Häuser und Grundstücke entlang der Wanderrouen sowie auch vom Bahnhof Apolda in Richtung Markt österlich zu schmücken.

Wir möchten die Stadt und die Ortsteile als lebensfreudige und farbenfrohe Orte präsentieren, damit die zahlreichen Wanderfreunde und Besucher gern wiederkommen.

Für Ihre Unterstützung und Mitwirkung bedanke ich mich vorab auf das Herzlichste.

*Ihr Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister*



### NACHRUF

Mit großer Betroffenheit hat die Stadt Apolda die Nachricht erhalten, dass

## Herr Maurice Thys

verstorben ist.

Herr Thys setzte sich jahrzehntelang für die Deutsch-Französische Verständigung ein und trug damit wesentlich zur Städtepartnerschaft mit Seclin bei. Bis 2004 war er zudem politisch aktiv im Kreistag und Stadtrat tätig.

Am 3. Oktober 2023 wurde ihm die Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda verliehen.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Familie.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von Maurice Thys. Wir werden ihn immer als weltoffenen, engagierten und zuverlässigen Bürger unserer Stadt in dankbarer Erinnerung behalten.

*gez. Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister*

*gez. Frank Schmidt  
Vorsitzender Verein  
„Internationale Städtepartner-  
schaften Apolda“ e. V.*

*gez. Andreas Linke  
Stadtratsvorsitzender*

# 29.

## APOLDAER OLDTIMER SCHLOSSTREFFEN

**31.05. – 02.06.2024**

### „Oldtimer treffen auf Lanz Bulldog“

**Samstag, 01.06.2024**

09:30 Uhr Begrüßung und **START in Apolda**  
durch den Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand

ca. 11:30 Uhr **ZWISCHENZIEL in Wersdorf** am Lanz Bulldog-Hof

14:00 Uhr **NEUSTART** in Wersdorf

ca. 15:30 Uhr Eintreffen am **ZIEL in Apolda** in der Auenstraße 11 am Eiermannbau

**Sonntag, 02.06.2024**

ab 08:00 Uhr **Aufstellung und Präsentation der Oldtimer**  
auf dem Schlossparkplatz Apolda

08:30 Uhr **Wahl des Publikumsliebblings**  
durch die Apoldaer und anwesende Gäste

bis 10:30 Uhr

11:00 Uhr **Auslosung des Bürgerpreises**  
durch den Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand

ab 12:00 Uhr **Aufstellung zum Oldtimer-Korso** an der Jenaer Straße

ab 12:15 Uhr **Start zum Sonntagskorso**

Veranstalter: Kreisstadt Apolda  
Mit freundlicher Unterstützung

GLOCKENSTADT  
APOLDA

## Apoldaer Oldtimer-Schlosstreffen: Anmeldung bis 28. März möglich

Das 29. Apoldaer Oldtimer Schlosstreffen findet vom 31. Mai bis 2. Juni 2024 statt. Das diesjährige Motto der traditionellen Motorsportveranstaltung lautet „Oldtimer treffen auf Lanz Bulldog“.

Die Oldtimerfreunde werden während der Ausfahrt am Samstag vom Lanz Bulldog Hof Hüttig in Wersdorf empfangen. Das Tagesziel wird am Nachmittag das „Museum auf Zeit“ im Eiermannbau in Apolda sein.

Am Sonntagvormittag präsentieren die Teilnehmer ihre Lieblinge den Gästen in gewohnter Weise auf dem Parkplatz „Schloss“.

Insgesamt dürfen 190 PKW und maximal 60 Kräder an der Traditionsveranstaltung teilnehmen. Interessierte finden die Ausschreibung und das Nennformular im Internet unter [www.apolda.de](http://www.apolda.de) (Link: Apoldaer Oldtimer Schlosstreffen). Teilnahmeberechtigt sind alle Fahrzeuge, die 30 Jahre und älter sind und im Wesentlichen originalgetreu präsentiert werden. Die Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein.

*Nichtamtlicher Teil: Informationen*

Information der Thüringer Wartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co.KG

## Vollsperrung Niederroßlaer Straße

Aufgrund der Deckensanierungsarbeiten (Asphaltleistungen) im Auftrag des Landesamtes für Bau und Verkehr, Region Mitte, kommt es im u. g. Zeitraum zu einer Vollsperrung. Weiterhin werden notwendige Arbeiten der Stadt Apolda sowie diverser Versorgungsträger durchgeführt. Eine entsprechende Umleitung bzw. Verkehrsführung ist ausgeschildert.

Während des Zeitraumes ist eine Zufahrt bzw. Ausfahrt zu und von den betroffenen Grundstücken mittels Fahrzeugen nicht bzw. nur bedingt möglich!

**Geplanter Ausführungszeitraum:**  
**2. bis 19. April 2024 ggf. kürzer.**

## Moorentaler Feuerwehr erhält neues Fahrzeug

Landrätin Christiane Schmidt-Rose übergab am 29. Februar 2024 an die Moorentaler Feuerwehr das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS) des Bundes. Das Fahrzeug ist bundesweit sowohl im Katastrophenschutz und als auch im Zivilschutz einsetzbar. Da das LF-KatS in dem Katschutzzug „Retten“ eingesetzt wird, nehmen die Kameraden vom Moorental auch an Einsätzen im Gefahrgutzug des Weimarer Landes teil. Das neue Fahrzeug wurde komplett vom Bund bezahlt, ebenso werden sämtliche Reparaturen und andere Unterhaltskosten finanziert.

Ersetzt wird damit das alte Löschgruppenfahrzeug 16 – Tragkraftspritze (LF16-TS) aus dem Jahr 1993.

Als Gemeinde können wir das Fahrzeug auch für die örtlichen Brandschutzaufgaben verwenden.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mooren wurden in den letzten Monaten bereits für das neue Fahrzeug ausgebildet.

## Einladung zur Schnupperstunde für unsere Schulanfänger 2024/2025

### Sehr geehrte Eltern!

Wir laden unsere Schulanfänger herzlich zu einer Schnupperstunde ein. In kleinen Gruppen werden die Kinder singen, tanzen, basteln, zeichnen und viel über die Schule erfahren. Bringen Sie bitte Ihr Kind

**am 21. März 2024, um 14:30 Uhr**

in unsere Grundschule. Ihr Kind wird auf dem Schulhof von unserem Pädagogen-Team abgeholt. Nach einer Stunde können Sie ihr Kind auf dem Schulhof wieder in Empfang nehmen.

**Wir bitten Sie, diesen Termin unbedingt wahrzunehmen.**

Ihnen bieten wir die Möglichkeit, sich in dieser Stunde über das Einschulungsverfahren, den Unterricht, den Hort, unsere Freizeitangebote und den Förderbereich für unsere begabten Schüler und Schülerinnen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu informieren.

Bitte lesen Sie Ihrem Kind die untenstehende Einladung vor und helfen Sie dabei, dass das gewünschte Material mitgebracht wird. Herzlichen Dank!

### Lieber Schulanfänger!

Hiermit möchten wir dich herzlich zu einer Schnupperstunde an unserer Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ einladen. Du lernst die Schule und einige Lehrer kennen und wirst interessante Sachen machen dürfen.

Bitte bringe für deine erste Stunde in einem richtigen Klassenraum folgende Dinge mit:  
Schere, Klebestift, Buntstifte, Turnschuhe.

Wir freuen uns auf unsere zukünftigen Schulanfänger!

*Mit freundlichen Grüßen  
Das Team der Lessingschule*



Foto: Silke Schmidt



# Was ist los im offenen Treff im Appartementhaus? – Treffpunkt für alle Generationen



Veranstaltung	Tag / Datum	Zeit	Wichtig zu wissen
Keine Furcht vor Computern – Kurse und Fragestunden rund um PC und Handy	immer mittwochs	09:00 – 11:30 Uhr	telefonisch unter 0163 5311587 Clubraum*
	immer donnerstags		
Kaffeekränzchen	immer dienstags	13:30 – 16:00 Uhr	Clubraum* Anmeldung im Büro EG oder unter Tel. 0159 04533606
Sport frei mit Katrin	immer mittwochs	10:00 – 12:00 Uhr	10:00 Uhr Clubraum* Gymnastik 11:00 Uhr Wandern (ca. 5 km) Treffen vorm Clubraum 2
Strick- und Plaudercafé	immer mittwochs	13:30 – 15:30 Uhr	Clubraum*
Singen mit Katrin	immer mittwochs	16:00 – 17:00 Uhr	Clubraum*
Stuhlgymnastik mit Ivonne	immer freitags, <i>nicht wenn Frühstück für Senior*innen ist</i>	10:00 – 11:00 Uhr	Clubraum/Kleiner Clubraum*
Frühstück für Seniorinnen und Senioren	erster Freitag im Monat: 12. April 2024	09:00 Uhr	Clubraum* Anmeldung unter Tel. 0159/04533606
Spielenachmittag	immer donnerstags	14:00 – 16:00 Uhr	Clubraum*
Gemeinsames Mittagessen	Montag bis Freitag	11:30 – 12:30 Uhr	Clubraum*

Beratung Zimmer 316	Tag / Datum	Zeit	Wichtig zu wissen
Allgemeine Lebens- und Sozialberatung	immer dienstags	09:00 – 13:00 Uhr	Frau Fritschek Anmeldung unter Tel. 0171 933 0366
Wenn der Ruhestand zu ruhig ist... Beratung zu individuell passenden Tätigkeiten	immer donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr	Herr Andreas Winkler Anmeldung unter Tel. 0157 39041516
Pflege- und Demenzberatung	donnerstags	15:00 – 17:00 Uhr	Frau Gerlach Anmeldung unter Tel. 0176 1065 0027
Rentenberatung	6. Mai 2024 10. Juni 2024	nach Vereinbarung	Herr Torborg – Terminvereinbarung: Di-Do, Tel. 03644 540769 von 09:30-12:00 Uhr Mo-Do, Tel. 03644 8779952 von 19:30-20:15 Uhr E-Mail: ingo.torborg@online.de

\* Veranstalter\*in: Nachbarschaftshilfeverein  
\* Veranstalter\*in: MiA

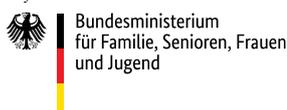
## SONDERVERANSTALTUNGEN

- 25. März 2024, 14:00 Uhr – Vortrag zum Thema: „Vorsorgevollmacht - Aktuelles und wie man klug vorsorgt? - Wer sollte eine Vorsorgevollmacht haben - jede Person ab 18 Jahre!“
- 15. April 2024, 14:00 Uhr – Vortrag zum Thema: „Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag“.
- 27. Mai 2024, 14:00 Uhr – Buchlesung mit Reinhard Rodner „Ein (sudeten) deutscher Junge- und was aus ihm geworden ist“.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenfrei. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Treffpunkt ist jeweils der Clubraum 2 im Appartementhaus.

Das Projekt „MiA-Miteinander in Apolda“ wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



In Kooperation mit:





**Mehr Generationen Haus**  
Miteinander – Füreinander

# ANGEBOTE des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“



Mehrgenerationenhaus Apolda  
„Geschwister Scholl“  
Dornburger Str.14  
99510 Apolda  
Tel. +49 (0)3644 650 300  
Fax +49 (0)3644 650 304  
mgh@apolda.de  
www.mehrgenerationenhaeuser.de

Der „Offene Treff“ ist Montag und Mittwoch von 09:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

- **Planung und Durchführung von Veranstaltungen nach Terminvereinbarung:**  
Mehrgenerationenhaus: Tel. 03644 650-300 bzw. E-Mail: mgh@apolda.de
- **Eltern-Kindangebote:** Peking-Kurse, Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Kreis, Mutti/Vati Frühstück, Kinderturnen bitte erfragen beim:  
Frauen- und Familienzentrum (FFZ): Tel. 03644 650-329 bzw. E-Mail: ffz@diakonie-ap.de
- **Beratung der Gleichstellungsbeauftragten:**  
nach Vereinbarung Tel. 03644 650-300, E-Mail: mgh@apolda.de

## Montag

10:00 Uhr Spiele für alle Generationen (Rommé-Gruppe)  
**Offener Treff**

11:30 Uhr **Anat Lungensport**  
(Schnupperstunde für Interessierte möglich)

**Rentenberatung** mit Herrn Torborg – Glaspavillon  
Nur mit Terminvergabe! unter Tel. 03644 8779952, von Montag bis  
Donnerstag 19:30 – 20:15 Uhr; Termine: 22. April, 27. Mai, 24 Juni;  
15:00 – 18:00 Uhr

## Dienstag

09:30 Uhr Betreuungs- und Beschäftigungsangebot für Senioren  
**Glaspavillon**, Kontakt unter Tel. 03644 650-301,  
E-Mail: mgh@apolda.de

09:30 Uhr Rheumatreff

10:00 Uhr Kreativwerkstatt für und mit allen Generationen –  
**Kreativraum**

**Nähstübchen – Nur mit Anmeldung!**  
Anmeldung unter Tel. 03644 650-301 oder mgh@apolda.de

13:30 Uhr Gymnastischer Tanz Frau Wächter - **Clubraum**

13:00 Uhr Beratungszeit Frauen- und Familienzentrum/  
Frauenschutz

14:00 Uhr Volkssolidarität – einmal im Monat-  
Termine erfragen unter Tel. 03644 650-301

16:00 Uhr Kinderturnen nur mit Anmeldung: Tel. 03644 650-329

17:00 Uhr Schiedsstelle – Beratungszeit in den geraden  
Kalenderwochen – **Beratungsraum**

**Frauen- und Familienzentrum / Frauenschutz /  
Kirchenkreissozialarbeit** – Beratung nur nach Vereinbarung  
Tel. 03644 650-329

## Mittwoch

10:00 Uhr **Krabbelgruppen** – Frühstückzeit einmal im Monat!  
Bitte Termine erfragen und anmelden, Tel. 03644 650-329

15:00 Uhr Handarbeitskreis „Die WollLust“ – **Offener Treff**

15:00 Uhr Handarbeitskreis Frau Schiedt, jeden 2.+ 4. Mittwoch  
– **Glaspavillon**

## Donnerstag

09:30 Uhr Betreuungs- und Beschäftigungsangebot für Senioren  
**Glaspavillon**, Kontakt unter Tel. 03644 650-301,  
Mail: mgh@apolda.de

13:00 Uhr Beratung im Frauen- und Familienzentrum/  
Frauenschutz/ Kirchenkreissozialarbeit

14:00 Uhr Digitalcafé – jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat,  
Anmeldung zum jeweiligen Termin per E-Mail:  
seniorenbeirat@apolda.info;

**Infos unter:** www.bibliothek.apolda.info

14:00 Uhr Gymnastik für Junggebliebene – **Mehrzweckraum**

## Freitag

08:30 Uhr Skatrunde – **Offener Treff**

09:00 Uhr Beratung im Frauen- und Familienzentrum/  
Frauenschutz/ Kirchenkreissozialarbeit

10:00 Uhr Babysprechstunde – **Seminarraum 2**  
**gern auch als telefonische Beratung, Tel. 0173 3625378**

**Beratung „Rund um das Thema Pflege – Was tun?“**

**15:00 – 17:00 Uhr jeden Donnerstag** – in Apolda/ Nord Apparte-  
menthaus; Termine nach Vereinbarung; Tel. 0176 10650027

**10:00 – 12:00 Uhr jeden Freitag**– im Mehrgenerationenhaus;  
Termine nach Vereinbarung; Tel. 0176 10650027

## Seniorenbeirat der Stadt Apolda

15:00-16:00 Uhr jeden ersten Mittwoch im Monat - Beratungszeit im  
Beratungsraum / E-Mail: seniorenbeirat@apolda.info

**Sanikurse** - Anmeldung nur unter [www.primeros.de](http://www.primeros.de)

## Selbsthilfegruppen und Vereine

**Kontakte zu den Gruppenleitern/innen können im MGH erfragt  
werden! Tel. 03644 650-301**

- **Frauen nach Krebs** - am ersten Montag im Monat 13:00 Uhr

- **Sport für Atemwegserkrankte (ANAT e.V.)**  
- jeden Montag ab 10:00 Uhr

- **SHG Multiple Sklerose**  
- am ersten Dienstag im Monat ab 14:00 Uhr

- **Ortsgruppe Parkinson**  
- am ersten Mittwoch im Monat ab 10:00 Uhr

- **Bund der Ruheständler und Hinterbliebenen e.V.**  
- am zweiten Mittwoch im Monat 14:00 Uhr

- **Geschichtsverein**  
- am zweiten Donnerstag im Monat ab 17:30 Uhr

- **Briefmarkenverein**  
- am zweiten Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr

- **Chorproben** - Termine im MGH erfragen

- **SHG „Mit Depressionen leben“** –  
nur mit Anmeldung! Tel. 03644 650-301

- **Trauer Café** - am 3. Dienstag im Monat ab 14:00 Uhr

## Sonstiges:

**Verkehrsteilnehmerschulung** am 19. März 2024, 18:00 – 20:00 Uhr,  
Mehrzweckraum



# Herzlichen Glückwunsch



## ...zur Eheschließung

- Stefanie Plöger & Danny, geb. Zahn  
11.12.2023
- Christiane, geb. Schlegelmilch & Jörg Krug  
18.01.2024
- Maite Marie, geb. Schiege & Eric Scherneck  
02.02.2024
- Christina Walendi & Benjamin, geb. Schatter  
07.02.2024
- Laura, geb. Thiel & Sascha Siegmund  
14.02.2024
- Christina Hoffmann & Kevin, geb. Poser  
24.02.2024

## ...zur Geburt

an Familie	zur/zum	Datum
Hampe	Sohn Christopher	01.01.2024
Kramer	Tochter Amelia	14.01.2024
Haller	Tochter Amelie	22.01.2024
Kühn	Sohn Rio Rayen	30.01.2024
Adler	Sohn August Levi	05.02.2024
Schulze	Tochter Emilia	14.02.2024
Kämpfe	Sohn Lian Matthias Thomas	18.02.2024

## Nichtamtlicher Teil: Vereinsnachrichten



### Apoldaer Brunnen Verein e.V.

# 30. Geburtstag am 26. und 27. April 2024



#### 26. April Sulzbach und Apolda

- ab 17:30 Uhr Schmücken des Brunnes in Sulzbach mit Kinderprogramm
- ca. 17:00 Uhr Schötener Promenade am 1. Teich und Kinderprogramm
- ab 18:00 Uhr Bornfest Open Air mit Rodeo; Marktplatz

#### 27. April Markt und Stadtgebiet

- ab 09:00 Uhr Schmücken der Brunnen durch Schulen und Kindergärten
- Abnahme der Brunnen durch die Brunnenmeister und Mitglieder des Apoldaer Brunnen-Verein e.V.
- ab 10:00 Uhr Programm auf dem Markt mit großer Bühne
  - Offizielle Eröffnung des 30. Bornfestes durch den Vorstand
  - Ernennung des **13. Brunnenkindes**
  - Reinigung Marktbrunnen, Fruchtbarkeitsrede
  - Verabschiedung des Brunnenmeisters 2023/24
- Ernennung des **27. Brunnenmeister 2024/25**

#### Verkauf der neuen Brunnenbroschüre

- ab 13:00 Uhr **3. Apoldaer Maschenfest mit vielen Überraschungen**
- ab 18:00 Uhr Abschlusskonzert mit ROSA

**Rahmenprogramm:** Händler, Sammeltassen Café, Luftballon Künstlerin und Clown Hayo  
**Verpflegung:** Ilmtal Events mit Thüringer Speisen und Getränken

#### 28. April 14:00 Uhr Brunnenwanderung im Stadtgebiet

Keine Voranmeldung, Start Marktbrunnen, 5 € p.P.

mit freundlicher Unterstützung von:



ILMTAL EVENTS & CATERING

## Nichtamtlicher Teil: Vereinsnachrichten



Freizeitzentrum „Lindwurm e.V.“ • Reuschelstraße 3 • 99510 Apolda • Tel.: 03644 563012  
info@lindwurm-apolda.de • www.lindwurm-apolda.de • Facebook und Instagram

# Osterferienprogramm 2024

An den Werkstatt-Tagen haben wir von 10:00 bis 17:00 Uhr durchgehend geöffnet.  
Ein warmes Mittagessen kann gegen kleines Geld erworben werden!

### 1. Ferienwoche vom 25. März bis 29. März

#### Montag, 25. März: Werkstätten ab 10:00 Uhr

- Osterbasteln in der Kreativwerkstatt
- österliches Töpfern in der Keramikwerkstatt

#### Nachmittagsbeschäftigung ab 14:00 Uhr:

- spannende Rätsel-Eiersuche im Paulinenpark

#### Dienstag, 26. März: Ausflug ins Kerzencafé nach Erfurt

- Treffpunkt: 9:15 Uhr am Bahnhof Apolda
- Abholung: 15:30 Uhr am Bahnhof Apolda
- Eigenanteil: 18,00 Euro (inkl. Fahrtkosten, 2 Kerzen, Waffeln und Getränke) + ggf. Taschengeld, schriftliche Anmeldung erforderlich!

#### Mittwoch, 27. März:

- 10:00 Uhr Treffpunkt im Lindwurm – Bepflanzen der Bienenbeete in der Herressener Promenade!

#### Nachmittagsbeschäftigung ab 14:00 Uhr:

- wir küren den größten Witzbold des Lindwurms  
(wir erzählen uns unsere Lieblingsswitze)

#### Donnerstag, 28. März: Gemütlicher Osterbrunch

(bitte 1,50 € mitbringen!)

#### Nachmittagsbeschäftigung ab 14:00 Uhr:

- Kinonachmittag im Lindwurm mit frischem Popcorn  
(Film nach Abstimmung)

#### Karfreitag, 29. März 2024: Feiertag - geschlossen

### 2. Ferienwoche vom 1. April bis 5. April

#### Ostermontag, 1. April 2024: Feiertag - geschlossen

#### Dienstag, 2. April: Werkstätten ab 10:00 Uhr

- Frühlingshaftes aus der Holzwerkstatt
- kreatives Töpfern in der Keramikwerkstatt

#### Nachmittagsbeschäftigung ab 14:00 Uhr:

- Tischtennisturnier im Lindwurm

#### Mittwoch, 2. April: Werkstatt-Tag

- ab 10:00 Uhr kreatives Austoben in der Keramik- und der Holzwerkstatt (z.B. schöne Tonarbeiten mit Spitze)
- ab 14:00 Uhr fröhliches Tanzen und Kinderyoga

#### Donnerstag, 4. April:

#### Ausflug nach Jena ins „Tillis Spielecafé“ ab 10 Jahre Stöbert durch die über 1300 Spiele und probiert euch aus!

- Treffpunkt: 9:45 Uhr am Bahnhof Apolda
- Abholung: 17:00 Uhr am Bahnhof Apolda
- Eigenanteil: 9,00 Euro + ggf. Taschengeld  
schriftliche Anmeldung erforderlich!

#### Freitag, 5. April: Sagenhafte Tour durch Apolda mit David dem Strickermann (Stadtführer Thomas Burkhardt)

- Treffpunkt: 10:00 Uhr im Lindwurm
- Eigenanteil: 4,00 Euro, schriftliche Anmeldung erforderlich!

#### Nachmittagsbeschäftigung ab 14:00 Uhr:

- Spielplatzbesuch Schötener Promenade

### Samstag, 16. März 2024 von 14:00 bis 17:00 Uhr

## Großer Familienbasteltag vor Ostern – ein kreativer Nachmittag im Lindwurm

#### Kreativwerkstatt:

- frühlingshaft dekorierte Eierkartons mit Eikerzen
- dekorative Türkränze für Ostern
- Osteranhänger aus Moosgummi
- Schütteleier in vielen Farben und Formen
- duftende Duschjellys

#### Keramikwerkstatt:

- schöne Basteleien aus Ton
- individuelle Porzellangestaltung

#### Holzwerkstatt:

- Eierpuzzle aus Holz
- lustige Osterkörbchen und -kränze
- niedliche Stickkarten aus Holz

#### Naturbasteln:

- bepflanzte Tassen und Gläser mit Hyazinthen und Co.
- frühlingshafte Baumscheiben

Für das leibliche Wohl wird natürlich wieder mit leckerem Kuchen, Kaffee und Kakao in unserem Kindercafé gesorgt!

Wir freuen uns auf euch!

## Nichtamtlicher Teil: Vereinsnachrichten

### 44. Moorentallauf Apolda am 24. März 2024



mit Thüringer Meisterschaft über die Halbmarathondistanz und Volkslauf um den Pokal des Bürgermeisters



Foto: Kurt Fricke

**Ausrichter:**

Ausdauerclub Apolda e.V.

**Start und Ziel:**

Hans-Geupel-Stadion, Am Sportpark 2, 99510 Apolda

Start	Wettbewerb	Startgeld
09:30 Uhr	Halbmarathon (21,1 km) ohne Thüringer Meisterschaft mit Thüringer Meisterschaft Jahrgang 2006 und älter	16,00 € 18,00 €
09:30 Uhr	Volkssportlauf (7,1 km) sowie Walking, Jahrgang 2006 und älter	10,00 €
09:30 Uhr	Jugendlauf (7,1 km) Jahrgänge 2010 bis 2007	5,00 €
09:35 Uhr	Kinderlauf (0,4 km) Jahrgänge 2015 und jünger	kostenlos
09:36 Uhr	Schülerlauf (2,0 km) Jahrgänge 2014 bis 2011	kostenlos

**Im Startgeld enthalten:**

- Absicherung der Wettkampfstrecke einschließlich medizinischer Versorgung.
- Versorgung auf der Strecke und im Ziel. Im Ziel Rostbratwurst (gilt nicht für Schüler- und Kinderläufe) sowie Läuferbier (ab Jahrgang 2008 und älter).
- Duschköglichkeiten sind vorhanden

**Meldung:**

unter [www.ac-apolda.de](http://www.ac-apolda.de).

Die Onlinemeldung schließt am **20. März 2024**.

Die Zahlung der Startgebühr erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren.

Anmeldung für die Thüringer Meisterschaft über den TLV ([www.tlv-sport.de](http://www.tlv-sport.de)).

Bei Nichtteilnahme wird das gezahlte Startgeld nicht erstattet, es gilt als Spende für die Veranstaltung.

**Startnummernausgabe:**

Sonntag, 24. März 2024 ab 7:30 Uhr, Meldebüro im Foyer der Dreifeldhalle

**Nachmeldungen:**

Sonntag, 24. März 2024 ab 7:30 Uhr bis 9:00 Uhr

Die Nachmeldegebühr beträgt 5,00 €. Die Nachmeldegebühr für die Thüringer Meisterschaft legt der TLV fest (derzeit 20,00 €).

### Verkehrsteilnehmerschulung

Die Kreisverkehrswacht Apolda e. V. führt wieder Verkehrsteilnehmerschulungen durch:

- **19. März 2024, um 18:00 Uhr, Mehrgenerationenhaus, (Dornburger Str. 14, 99510 Apolda, Eingang Pestalozzistraße)**
- **9. August 2024, um 19:00 Uhr, Ortsteil Schöten (Dorfplatz; bei schlechten Wetter in der Kirche)**
- **5. November 2024, um 18:00 Uhr, Mehrgenerationenhaus, (Dornburger Str. 14, 99510 Apolda, Eingang Pestalozzistraße)**



Referent ist Herr Jens Meinert. Interessierte sind herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.kreisverkehrswacht-apolda.de](http://www.kreisverkehrswacht-apolda.de).

gez. Christina Grund  
Vorsitzende

## Nichtamtlicher Teil: Aus den Ortsteilen

Ortsteil Oberndorf

**AKTUALISIERUNG**

**VERANSTALTUNGS-**  
**KALENDER 2024**

- **12. April:** Auftaktveranstaltung zur Jahrfeier „1150 Jahre Oberndorf“ in 2026
- **20. April:**  
13:30 Uhr – Aktion „Sauberes Oberndorf“  
10:00 – 14:00 Uhr – Backofentag & Verkauf
- **27. April – entfällt (Maibaumsetzen & Biker-Gottesdienst)**
- **19.-22. Juli:** Kirmesjubiläum „120 Jahre Kirmesverein Oberndorf“
- **Oktober:** Herbstfeuer
- **16. November:** Fasching mit dem FFG
- **7. Dezember:** Adventsnachmittag

Seniornachmittage finden 1x monatlich statt. Termine werden separat bekannt gegeben.

## Amtlicher Teil: Öffentliche Stellenausschreibungen

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Die Stadt Apolda schreibt zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Sachbearbeiter/in Kämmerei / Steuern (m/w/d) aus.

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Veranlagung der Grundsteuer A und B der Stadt Apolda und seiner Ortsteile,
- Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren,
- Sonstige Angelegenheiten im Rahmen des Aufgabengebietes,
- Bearbeitung von Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens (u. a. Durchführung Sollstellung, Registratur von Aufträgen, Kontrolle der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel),
- Haushaltsplanung und Jahresabschluss,
- Auskünfte und Hilfestellungen hinsichtlich der Haushaltsführung,
- steuerliche Angelegenheiten für die Betriebe gewerblicher Art.

**Folgende persönliche Voraussetzungen werden an die/den Bewerber/in gestellt:**

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten oder einer vergleichbaren Ausbildung (z. B. Steuerfachangestellte/r),
- wünschenswert sind Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechtes (Kameralistik) und der Veranlagung von Realsteuern sowie die Bereitschaft, Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen,
- Fähigkeit zum selbständigen u. eigenverantwortlichen Arbeiten sowie zur Teamarbeit,
- zweckmäßige, rationelle, systematische und konzentrierte Arbeitsweise,
- hohes Maß an Eigeninitiative,
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein,
- Ortskenntnis und gute Orientierungsfähigkeit sind wünschenswert,

- sicherer Umgang mit gängigen Standard-Anwendungen (MS Word, MS Excel, MS Outlook) sowie schnelle Einarbeitung in die Steuerveranlagungs- u. Buchungsprogramme,
- gutes Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- Führerschein Klasse B.

**Unser Angebot:**

- eine unbefristete Stelle im Umfang von derzeit 39 Wochenstunden,
- eine tarifgerechte Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 TVöD,
- 30 Tage Erholungsurlaub,
- gleitende Arbeitszeit,
- Anspruch auf Jahressonderzahlung,
- eine leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TVöD,
- eine betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgungskasse (ZVK),
- ein erhöhter Arbeitgeberanteil für vermögenswirksame Leistungen,
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen. Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **28. März 2024** (Posteingang) an die Stadtverwaltung Apolda, Frau Böge, Markt 1, 99510 Apolda, oder per Mail an [personalwesen@apolda.de](mailto:personalwesen@apolda.de).

**HINWEIS:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

### IMPRESSUM:

**Herausgeber:**

Stadt Apolda, Markt 1, 99510 Apolda,  
Telefon 03644 650-0, Fax 03644 650-400,  
E-Mail: [amtsblatt@apolda.de](mailto:amtsblatt@apolda.de)

**Redaktion:**

Rüdiger Eisenbrand (verantwortlich),  
Stefan Zimmermann und Sandra Löbel,  
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,  
99510 Apolda, Telefon 03644 650-151  
Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Sandra Löbel, Markt 1, 99510 Apolda,  
Telefon 03644 650-151,  
E-Mail: [amtsblatt@apolda.de](mailto:amtsblatt@apolda.de)

**Fotos:**

Stadtverwaltung Apolda  
(falls nicht anders angegeben)

**Satz und Druck:**

Haase-Druck, Daasdorf 29,  
99439 Am Ettersberg  
Telefon 036451 68411, Fax 036451 68421  
[www.haasedruck.de](http://www.haasedruck.de),  
E-Mail: [info@haasedruck.de](mailto:info@haasedruck.de)

**Auflagenhöhe:**

11.200 Stück

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 8mal jährlich.

**Vertrieb:**

Die Verteilung erfolgt als „Postaktuell“ Produkt über die Deutsche Post an alle Haushalte im Stadtgebiet Apolda.

**Zusendung/ Abonnement:**

Bei Bedarf können Einzelausgaben zum Preis von 2,00 € (inklusive Porto) beim Herausgeber gekauft werden.  
Ein Jahres-Abonnement ist für 15,00 € Vorauszahlung beim Herausgeber erhältlich.

**Redaktionsschluss:** 1. März 2024

**Erscheinungsdatum:** 15. März 2024

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters (A), für die Wahl der Stadtratsmitglieder (B), für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters (C) und der wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte (D)

### A. Wahl des Bürgermeisters

1. In der Stadt Apolda wird am 26. Mai 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Apolda hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
  - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist so-

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 27

- wie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
  - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
  - d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Apolda ist, in der er sich bewirbt.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 150 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Apolda ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zustän-

dig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Schloß 1, Eingang A, 99510 Apolda bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Apolda mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Apolda, jeweils

Montag	08:00 - 13:00 Uhr (1. April 2024 geschlossen/ 22. April 2024 bis 18:00 Uhr)	
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr (Freitag, 29. März 2024 geschlossen)	
Samstag	nur am 6. April 2024 - 09:00 - 12:00 Uhr	

im Bürgerbüro, Am Schloß 1, Eingang A, 99510 Apolda, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Apolda aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem

*Fortsetzung auf Seite 29*

## Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 28

Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Apolda mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2024, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Apolda, Am Schloß 1, Eingang C, Erdgeschoss, 99510 Apolda einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Apolda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Nicole Rost  
Wahlleiterin

Hinweis:

Im Interesse der Vollständigkeit der bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben, zur Vermeidung von Mängeln und zur Vereinfachung der Tätigkeit des Wahlausschusses bei der Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge empfehle ich die Verwendung einheitlicher Vordrucke. Die Wahlvorschlagsformulare sind unter [wahlen@apolda.de](mailto:wahlen@apolda.de) abzufordern.

### B. Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Apolda

1. In der Stadt Apolda sind am 26. Mai 2024 30 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Apolda haben; der Aufenthalt in der Stadt Apolda wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Apolda gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur ei-

Fortsetzung auf Seite 30

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 29

nen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
  - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
  - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung

der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Schloß 1, Eingang A, 99510 Apolda bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Apolda mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Apolda, jeweils

Montag	08:00 - 13:00 Uhr (1. April 2024 geschlossen/ 22. April 2024 bis 18:00 Uhr)	
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr (Freitag, 29. März 2024 geschlossen)	
Samstag	nur am 6. April 2024 - 09:00 - 12:00 Uhr	

im Bürgerbüro, Am Schloß 1, Eingang A, 99510 Apolda, ausgelegt.

Fortsetzung auf Seite 31

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 30

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Apolda aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
  5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Apolda, Am Schloß 1, Eingang C, Erdgeschoss, 99510 Apolda einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
  6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
  7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Apolda unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024, 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
- Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Apolda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag,

einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. **Nicole Rost**  
Wahlleiterin

Hinweis:

Im Interesse der Vollständigkeit der bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben, zur Vermeidung von Mängeln und zur Vereinfachung der Tätigkeit des Wahlausschusses bei der Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge empfehle ich die Verwendung einheitlicher Vordrucke. Die Wahlvorschlagsformulare sind unter [wahlen@apolda.de](mailto:wahlen@apolda.de) abzufordern.

## C. Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt der Stadt Apolda wird am 26. Mai 2024 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des

Fortsetzung auf Seite 32

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 31

Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, d. h. für

Herresen-Sulzbach	30 Unterschriften
Nauendorf	20 Unterschriften
Oberndorf	20 Unterschriften
Oberroßla/Rödigsdorf	30 Unterschriften
Schöten	20 Unterschriften
Utenbach	30 Unterschriften
Zottelstedt	20 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 32

einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Apolda an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Apolda ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Apolda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, d. h. für

Herressen-Sulzbach	24 Unterschriften
Nauendorf	16 Unterschriften
Oberndorf	16 Unterschriften
Oberroßla/Rödigsdorf	24 Unterschriften
Schöten	16 Unterschriften
Utenbach	24 Unterschriften
Zottelstedt	16 Unterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land oder im Stadtrat Apolda vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Apolda, Bürgerbüro, Am Schloß 1, Eingang A, 99510 Apolda bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Apolda mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Sprechzeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Apolda, jeweils

Montag	08:00 - 13:00 Uhr (1. April 2024 geschlossen/ 22. April 2024 bis 18:00 Uhr)
--------	--

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr	(Freitag, 29. März 2024 geschlossen)
Samstag	nur am 6. April 2024 - 09:00 – 12:00 Uhr	

im Bürgerbüro, Am Schloß 1, Eingang A, 99510 Apolda, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Apolda, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Apolda mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Apolda, Am Schloß 1, Eingang C, Erdgeschoss, 99510 Apolda einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Apolda unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Apolda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de](http://www.apolda.de/rathaus-service/wahlen.de) veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 33

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Nicole Rost  
Wahlleiterin

**Hinweis:**

Im Interesse der Vollständigkeit der bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben, zur Vermeidung von Mängeln und zur Vereinfachung der Tätigkeit des Wahlausschusses bei der Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge empfehle ich die Verwendung einheitlicher Vordrucke. Die Wahlvorschlagsformulare sind unter [wahlen@apolda.de](mailto:wahlen@apolda.de) abzufordern.

## D. Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt der Stadt Apolda werden am 26. Mai 2024 jeweils die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder der Ortsteilräte beträgt in den Ortsteilen:

Herressen-Sulzbach	6 Einwohner
Nauendorf	4 Einwohner
Oberndorf	4 Einwohner
Oberroßla/Rödigsdorf	6 Einwohner
Schöten	4 Einwohner
Utenbach	6 Einwohner
Zottelstedt	4 Einwohner.

Wählbar für das Amt eines weiteren Mitglieds des Ortsteilrates sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische

Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben.  
Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Die Bewerbung für die Wahl zum weiteren Mitglied des jeweiligen Ortsteilrates schließt die Bewerbung für die Wahl zum Ortsteilbürgermeister nicht aus. Der § 24 Abs. 9 Satz 1 ThürKWG findet dabei sinngemäß Anwendung.

3. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Apolda, Am Schloß 1, Eingang C, Erdgeschoss, 99510 Apolda einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, 18:00 Uhr, durch schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgenommen werden.
4. Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Zudem prüft er jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang. Stellt er dabei Mängel fest, fordert er den Bewerber unverzüglich auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Bewerber haben bis 22. April 2024, 18:00 Uhr, die Möglichkeit, Mängel an ihrer Bewerbung zu beseitigen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Apolda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung sowie die in der Hauptsatzung der Stadt Apolda gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor dem Druck der Stimmzettel, so ist er auf dem Stimmzettel nicht zu benennen.

5. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Nicole Rost  
Wahlleiterin

**Hinweis:**

Im Interesse der Vollständigkeit der bei der Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben, zur Vermeidung von Mängeln und zur Vereinfachung der Tätigkeit des Wahlausschusses bei der Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge empfehle ich die Verwendung einheitlicher Vordrucke. Die Wahlvorschlagsformulare sind unter [wahlen@apolda.de](mailto:wahlen@apolda.de) abzufordern.

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

## Bekanntmachung zur Wahl der Ortsteilbürgermeister und weiterer Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen der Stadt Apolda am 26. Mai 2024

In Vorbereitung der bevorstehenden Ortsteilbürgermeisterwahlen und Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte gelten folgende Einwohnerzahlen in den Ortsteilen der Stadt Apolda zum Stand 30.06.2023:

Ortsteil	Einwohner
Herressen-Sulzbach	566
Nauendorf	155
Oberndorf	299
Oberroßla/Rödigsdorf	941
Schöten	228
Utenbach	547
Zottelstedt	349

Quelle: Melderegister der Stadt Apolda

gez. Nicole Rost  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzungen des Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Bürgermeisters, der Wahl der Stadtratsmitglieder, der Wahlen der Ortsteilbürgermeister sowie der Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte am 26. Mai 2024

Am 23. April 2024 findet um 17:00 Uhr, im Beratungsraum der Stadtverwaltung, Gebäude Schloß, Eingang B, Raum: „Tonne“, Am Schloß 1, 99510 Apolda, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 1 Abs. 4 ThürKWO)
2. Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen (§ 4 Abs. 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 26 Abs.1 ThürKWG, § 22 ThürKWO).

Sollte von Amts wegen oder aufgrund von Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers ein nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen erforderlich sein, so findet die erneute Sitzung des Wahlausschusses hierzu am 30. April 2024 wiederum um 17:00 Uhr am obengenannten Ort statt.

gez. Nicole Rost  
Wahlleiterin

## Die Stadtverwaltung Apolda sucht ehrenamtliche Wahlhelfer

Für die Wahlen in diesem Jahr (Kommunalwahlen 26. Mai 2024, Europawahl am 9. Juni 2024 und Landtagswahl am 1. September 2024) ist die Stadt Apolda auf der Suche nach ehrenamtlichen Wahlhelfern.

Wer ein solches Ehrenamt übernehmen möchte, muss selbst wahlberechtigt und bei den Kommunal- und Europawahlen mindestens 16 Jahre und bei der Landtagswahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Das Gebiet der Stadt Apolda wird in verschiedene Stimmbezirke aufgeteilt. Bei der Zuteilung zu einem Stimmbezirk beachtet die Verwaltung hierbei gern die Wohnortnähe der Wahlhelfer. Jeder Stimmbezirk hat einen eigenverantwortlichen Wahlvorstand, der aus bis zu 8 Mitgliedern besteht. Deren Hauptaufgabe ist am Wahltag die Stimmabgabe der Wahlberechtigten und die Stimmenauszählung sicherzustellen.

Die Arbeit im Wahlvorstand setzt keine besonderen Kenntnisse voraus. Eine Schulung im Hinblick auf die bevorstehende Aufgabe findet rechtzeitig vor dem Wahltermin statt. Für die Tätigkeit in einem Wahllokal erhalten alle Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld.

Freiwillige Wahlhelfer können ihr Interesse auf der Homepage der Stadt Apolda [www.apolda.de](http://www.apolda.de) oder direkt über den hier aufgedruckten QR-Code bekunden.

Fragen rund um das Thema Wahlen beantwortet die Wahlleiterin der Stadt Apolda, Nicole Rost, unter 03644 650-227 allen Interessierten.

Scannen Sie diesen QR-Code für den direkten Eintrag Ihrer Daten und werden Sie Wahlhelfer im Superwahljahr 2024.



## Beschluss des Kultur- und Sozial- ausschusses vom 16. Januar 2024

**Beschluss-Nr. KSAS-125/24**

**Beschluss über eine einmalige Förderung von Vereinen und Initiativen**

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die einmalige Förderung von Vereinen und Initiativen in der Stadt Apolda gemäß Anlage.

\*\*\*\*\*

Die als Anlage aufgeführten Unterlagen können nach Terminvereinbarung im Büro Stadtrat, Markt 1, 99510 Apolda, Tel. 03644 650-170, eingesehen werden.

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

## Beschlüsse des Bau- und Werk- ausschusses vom 16. Januar 2024

**Beschluss-Nr. BWAS-271/24**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben Sanierung der städtischen Turnhalle - Tragwerksplanung**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe von Planungsleistungen lt. HOAI § 51 Tragwerksplanung, Leistungsphasen 1 bis 5, für das Vorhaben Sanierung der städtischen Turnhalle an das Büro HSP, Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH aus Mellingen. Die vorläufige Honorarsumme beträgt 33.857,81 € brutto.

**Beschluss-Nr.: BWAS-272/24**

**Beschluss über die Auftragsvergabe von Planungsleistungen für das GlockenStadtMuseum**

Der Bau- und Werkausschuss beschließt im Ergebnis eines Planerwahlverfahrens die Vergabe von Planungsleistungen für die Erstellung einer komplexen Bauzustandsanalyse zur Feststellung des baukonstruktiven und funktionalen Zustands der Bausubstanz, Gesamtuntersuchung und Analyse des Zustandes der Holztragwerke, Untersuchung des statisch-konstruktiven Zustandes der Konstruktionsteile/Tragwerke (einschl. Aussagen zu notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung von Konstruktionsteilen/Tragwerken), Untersuchung und Erfassung von Schad- und Gefahrstoffen sowie Baugrunduntersuchungen zur Feststellung der Geometrie und Materialgüte der Gründung für das GlockenStadtMuseum, Bahnhofstraße 41 an das Büro HSP, Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH aus Mellingen. Die vorläufige Honorarsumme beträgt 69.186,60 € brutto.

\*\*\*\*\*

Die als Anlage aufgeführten Unterlagen können nach Terminvereinbarung im Büro Stadtrat, Markt 1, 99510 Apolda, Tel. 03644 650-170, eingesehen werden.

## Beschlüsse des Stadtrates vom 31. Januar 2024

**Beschluss-Nr.: SR-363/24**

**Beschluss über die Benutzungsordnung der Stadt Apolda für die Festwiese in der Herressener Promenade**

Der Stadtrat beschließt die Benutzungsordnung der Stadt Apolda für die Festwiese in der Herressener Promenade.

**Beschluss-Nr.: SR-364/24**

**Beschluss über die Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung**

Der Stadtrat beschließt die Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung.

**Beschluss-Nr.: SR-365/24**

**Beschluss über die Entwicklung der Kita "Ernst Thälmann"**

Der Stadtrat der Stadt Apolda beschließt im Ergebnis der Variantenuntersuchung zur Entwicklung der Kita „Ernst Thälmann“ die Umsetzung der Variante 3.

**Beschluss-Nr.: SR-368/24**

**Beschluss über die Rückübertragung des Erbbaurechts an der Immobilie Kindertageseinrichtung "Ernst Thälmann" an die Stadt Apolda und den Abschluss eines Mietvertrages**

Der Stadtrat beschließt die Rückübertragung des Erbbaurechts an

der Immobilie Kindertageseinrichtung „Ernst Thälmann“, Gemarkung Apolda, Flur 7, Flurstück 6045, Ernst-Thälmann-Ring 65, vom Lebenshilfewerk Weimar/Apolda e.V. an die Stadt Apolda und den anschließenden Abschluss eines Mietvertrages über die vorgenannte Immobilie mit dem Lebenshilfewerk Weimar/Apolda e.V.

**Beschluss-Nr.: SR-369/24**

**Beschluss über die Vergabe eines Rahmenvertrags zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Apolda und in den Ortsteilen**

Der Stadtrat beschließt, nach beschränkter Ausschreibung, die Vergabe eines Rahmenvertrags zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma ELGO Elektrotechnik aus Apolda. Die geplante Auftragssumme liegt bei ca. 75.000,- € brutto pro Jahr.

\*\*\*\*\*

Die als Anlage aufgeführten Unterlagen können nach Terminvereinbarung im Büro Stadtrat, Markt 1, 99510 Apolda, Tel. 03644 650-170, eingesehen werden.

## 2. Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung

Die Stadt Apolda erlässt folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die „Hauptsatzung der Stadt Apolda“ vom 05. Dezember 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda 01/2023 vom 10.02.2023), geändert am 07. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/2023 vom 08.12.2023) wird wie folgt geändert:

**1. § 9 erhält folgende Fassung:**

„§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Apolda erfolgt durch Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „AMTSBLATT Stadt Apolda“.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes, welche auch elektronisch auf der Internetseite der Stadt Apolda [www.apolda.de](http://www.apolda.de) erfolgen kann. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Sitzungen seiner Ausschüsse werden durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Apolda [www.apolda.de](http://www.apolda.de) bekanntgemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsraträte werden durch Aushang an den Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteilen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amsblatt> veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 36

Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

**Ortsteil**

- Herressen-Sulzbach: Apoldaer Str. 38 (Ortslage Herressen)  
Ötisheimer Str. - gegenüber Haus  
Nr. 190 (Ortslage Sulzbach)
- Nauendorf: Wickerstedter Str. 8
- Oberndorf: Kapellendorfer Str. 5
- Oberroßla/Rödigsdorf: Dorfstr. 14 (Ortslage Oberroßla)  
Denstedter Weg - gegenüber Haus  
Nr. 5 (Ortslage Rödigsdorf)
- Schöten: Schötener Dorfstr. 4
- Utenbach: Wormstedter Str. 17
- Zottelstedt: Mattstedter Str. 92

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt, abweichend von der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form, auf der Internetseite der Stadt Apolda unter [www.apolda.de](http://www.apolda.de) in elektronischer Form. Die Bekanntmachungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Apolda kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“

**2. § 15 erhält folgende Fassung:**

**„§ 15 Sprachform**

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.“

**3. Der bisherige § 15 wird zu § 16.**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 8. März 2024

Stadt Apolda



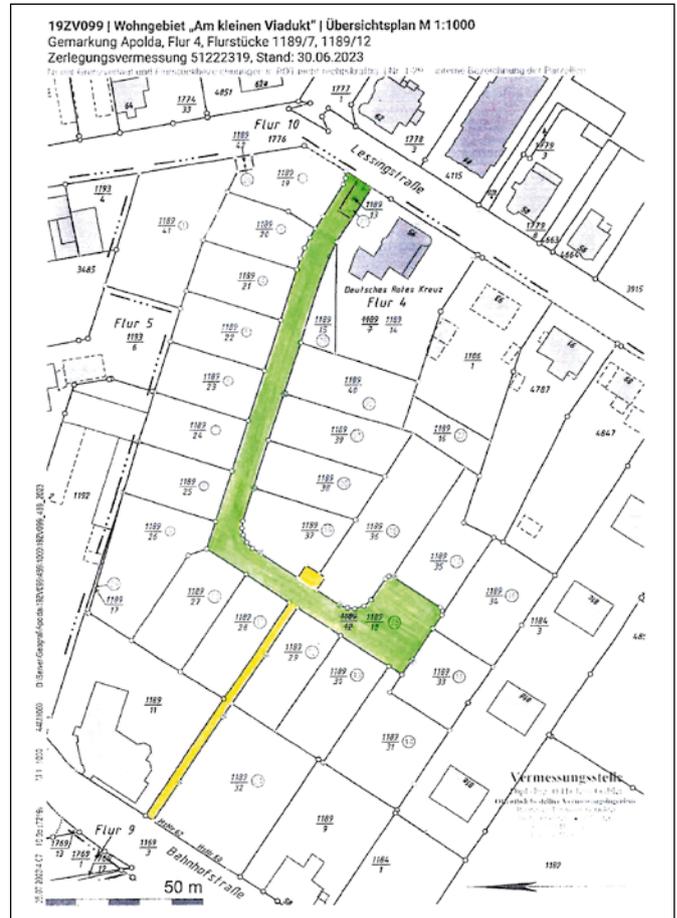
Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzung, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Allgemeinverfügung Widmung einer Straße im Wohngebiet auf dem ehemaligen RST-Gelände



Gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), werden die im beigefügten Lageplan markierten Flächen der Grundstücke in der Gemarkung Apolda, Flur 4, Flurstück 1189/13 und Flurstück 1189/18 dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz gewidmet.

Für die grün markierten Flächen erfolgt die Einstufung entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

Für die gelb markierten Flächen erfolgt die Einstufung entsprechend der Verkehrsbedeutung als sonstige öffentliche Straße, beschränkt für Rad- und Fußgängerverkehr.

Straßenbauasträger ist die Stadt Apolda.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung der Flurstücke kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda erhoben werden.

Apolda, den 15. März 2024



Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister



# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

## Benutzungsordnung der Stadt Apolda für die Festwiese in der Herressener Promenade vom 1. Februar 2024

Aufgrund des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 und des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Stadt Apolda folgende Benutzungsordnung:

### § 1

#### Allgemeines / Vertragsgegenstand

- 1) Die Festwiese in der Herressener Promenade (später Festwiese) steht im Eigentum der Stadt Apolda (später Stadt). Ihre flächenmäßige Ausdehnung und Einteilung ist der Anlage zu entnehmen, die unmittelbarer Bestandteil dieser Ordnung ist.
- 2) Die Stadt stellt auf schriftlichen Antrag die Festwiese zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen. Auf die Gewährung der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Der Antragsteller muss volljährig sein.
- 4) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Festwiese durch natürliche oder juristische Personen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind oder für Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

### § 2

#### Nutzungsantrag, Nutzungsvereinbarung

- 1) Die Nutzung ist bei der Abteilung Kultur der Stadtverwaltung Apolda zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich einzureichen. Bei der Antragstellung ist die Nutzungsart (konkrete Inhalte), die Nutzungsdauer und der Verantwortliche für die jeweilige Nutzung mit Kontaktdaten anzugeben.
- 2) Die Bedingungen der Nutzung werden zwischen der Stadt und dem Nutzer schriftlich in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- 3) Die Stadt kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Das ist insbesondere der Fall, wenn durch tatsächliche Umstände, bspw. plötzlich eingetretene Schäden, Unwetterwarnungen o. ä. eine Nutzung der Flächen oder Einrichtungen unmöglich ist. In diesem Fall erstattet die Stadtverwaltung ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt. Darüber hinaus gehende Schäden des Nutzers werden nicht erstattet.
- 4) Der Nutzer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine geplante Nutzung ausfällt. Die Erklärung hierfür ist gegenüber der Abteilung Kultur der Stadtverwaltung Apolda schriftlich anzuzeigen.
- 5) Vor Beginn der Nutzung wird die Festwiese durch die Stadt an den Nutzer oder dessen beauftragten Verantwortlichen übergeben. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt in gleicher Weise eine Kontrolle und Abnahme.
- 6) Der Nutzer darf die vorhandenen Anschlüsse für Strom und Wasser verwenden.
- 7) Die Stadt wird durch die Nutzungsvereinbarung nicht zum Veranstalter einer geplanten Nutzung/Veranstaltung.
- 8) Die Nutzungsvereinbarung ersetzt nicht die nach anderen Vor-

schriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen, Maßnahmen und Anzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, für eine Veranstaltung die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig einzuholen, erforderliche Anzeigen rechtzeitig einzureichen und behördliche Auflagen zu erfüllen. Der Nutzer hat der Stadt oder ihren Beauftragten die Erfüllung dieser Pflicht auf Verlangen nachzuweisen. Das Fehlen von öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung/ Veranstaltung bei ihrem Beginn berechtigt die Stadt zum sofortigen Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung. Schadensersatzansprüche des Nutzers deswegen sind ausgeschlossen.

### § 3

#### Nutzungsentgelt, Kautions, Nebenkosten

- 1) Für die Nutzung der Festwiese ist ein Entgelt zu entrichten. Dies ist abhängig von der gemieteten Fläche und beträgt netto zzgl. MwSt.:

Fläche	je Spiel-/ Veranstaltungstag	je Auf-/ Abbautag	je weiteren Verweiltag
1	300,- €	50,- €	100,- €
2	300,- €	50,- €	100,- €
3	200,- €	50,- €	100,- €

- 2) Der Nutzer kann bis 12 Wochen vor der Nutzung/Veranstaltung ohne Angabe von Gründen von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Für den Rücktritt ist die Schriftform erforderlich. Nach Ablauf dieser Frist ist deren Aufhebung nur mit Einwilligung der Stadt möglich. Erfolgt die Nutzung nicht, obgleich die Stadt ihre Einwilligung zur Aufhebung der Nutzungsvereinbarung nicht erklärt hat, so ist der Nutzer verpflichtet, ein Entgelt wie folgt zu zahlen:
  - bei einem Rücktritt bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung 30 % des vereinbarten Entgeltes
  - bei einem Rücktritt bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung 60 % des vereinbarten Entgeltes
  - bei einem Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung 90 % des vereinbarten Entgeltes.
- 3) Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Apolda, Bildungseinrichtungen mit Sitz in der Stadt Apolda, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Apolda sowie Trägern der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Stadt Apolda auf Antrag gewährt werden, sofern die Nutzung für überwiegend soziale oder gemeinnützige Zwecke beantragt wird.
- 4) Das Nutzungsentgelt ist nach Mitteilung durch die Stadtverwaltung 7 Tage vor Nutzungsbeginn auf ein Konto der Stadt zu überweisen.
- 5) Durch den Nutzer ist bei Fälligkeit des Entgeltes zudem eine Kautions in Höhe von 1.000,- € je Nutzungsdauer als Sicherheit sowie als Vorschuss für Strom-, Wasser- und Anschlusskosten und etwaige Reparatur- sowie Reinigungskosten bei der Stadt zu leisten. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf die Kautions verzichten oder diese erhöhen.
- 6) Der Nutzer trägt sämtliche Nebenkosten, die durch die Nutzung

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 38

entstehen (z. B. Kosten für Strom, Stromanschluss, Wasser, Abwasser). Anfallende Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und nach Beendigung der Nutzung ermittelt. Es wird dafür eine gesonderte Rechnung durch die Stadt gestellt.

- 7) Die Nutzungsvereinbarung wird nur unter der Bedingung wirksam, dass die Kaution bei der Stadt fristgerecht hinterlegt oder eingezahlt wurde.
- 8) Die Kaution wird nach Endabnahme mit etwaigen Forderungen der Stadt gegen den Nutzer, auch für Nebenkosten, aufgerechnet. Übersteigt die Kaution die Forderungen der Stadt, wird der Restbetrag an den Nutzer zurückgezahlt.

### § 4

#### Verhaltensvorschriften

- 1) Die Nutzung ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Nutzer darf die Festwiese nur zu dem vereinbarten Zweck nutzen.
- 2) Der Nutzer hat laufend zu prüfen, ob sich die Festwiese in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Auftretende Mängel hat er dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Verantwortlichen der Stadt sofort mitzuteilen.
- 3) Sämtliche Abfälle, Flaschen, Müll etc. sind durch den/die Nutzer/in zu entsorgen. Erforderlichenfalls sind Abfallbehälter bereitzustellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung übergibt die Stadt den Auftrag einem Dritten zur finanziellen Last des Nutzers.
- 4) Den Anordnungen des in der Nutzungsvereinbarung genannten Verantwortlichen der Stadt ist Folge zu leisten.
- 5) Gegenstände der Stadt dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- 6) Der Anschluss an die Stromverteiler darf nur mit Gummischlauchleitungen (mindestens Bauart HO 7 RN-F oder A 07 AN-F oder gleichwertigem) erfolgen. Die verwendeten Stecker und Kupplungen müssen zur Verwendung im Freien in der Ausführung "spritzwassergeschützt" geeignet sein. Verwendete Kabeltrommeln müssen den Aufdruck "Zur Verwendung im Freien" besitzen. Kabel in den öffentlichen Bereichen müssen zusätzlich mit mechanischem Schutz abgedeckt werden (z. B. Gummimatte, Holz).
- 7) Die Vereinbarung zur Nutzung der Festwiese ist mitzuführen und den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8) Der Nutzer hat die Festwiese in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat. Verschmutzungen, Beschädigungen, Oberflächenveränderungen und Ähnliches hat er/sie auf seine/ihre Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Zufahrten zur Festwiese.

### § 5

#### Haftung

- 1) Die Stadt übernimmt keine Garantie oder Haftung für die Eignung der Festwiese für den beabsichtigten Nutzungszweck. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung zu vergewissern, dass die Festwiese dafür geeignet ist.
- 2) Der Nutzer übernimmt für den Zeitraum der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzung/ Veranstaltung auf der Festwiese und für Zuwegungen und Zufahrten, die für die Nutzung in Anspruch genommen werden.

- 3) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Nutzung gegen sie erheben. Der Nutzer verzichtet in diesem Rahmen auch auf eigene Ansprüche gegen die Stadt.
- 4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf Grund der Nutzung am Eigentum der Stadt durch ihn, seine Beauftragten und Bevollmächtigten sowie seine Besucher grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

### § 6

#### Hausrecht

- 1) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu der Festwiese und den Einrichtungen.
- 2) Nutzer und Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtungen für nicht zugelassene Zwecke nutzen, können des Platzes verwiesen werden.

### § 7

#### Sprachform

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### § 8

#### Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Ordnung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nah kommt.

### § 9

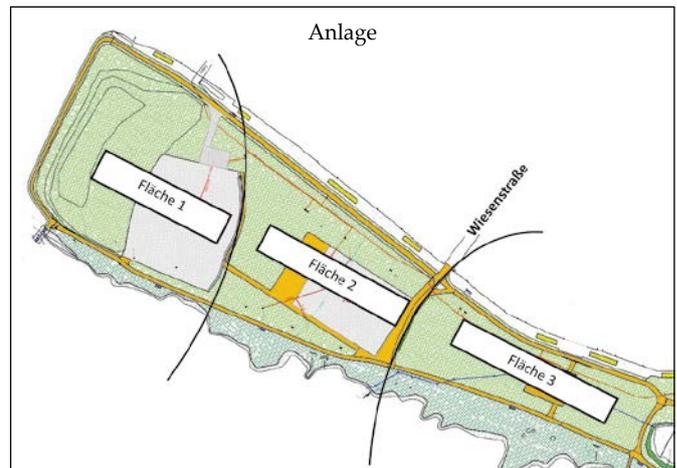
#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 1. Februar 2024  
Stadt Apolda



R. Eisenbrand  
Bürgermeister



# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan "Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße"

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat am 24. Mai 2023 den Bebauungsplan „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) – Stand April 2023 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. SR-316/23). Die Begründung in der Fassung vom April 2023 wurde gebilligt.

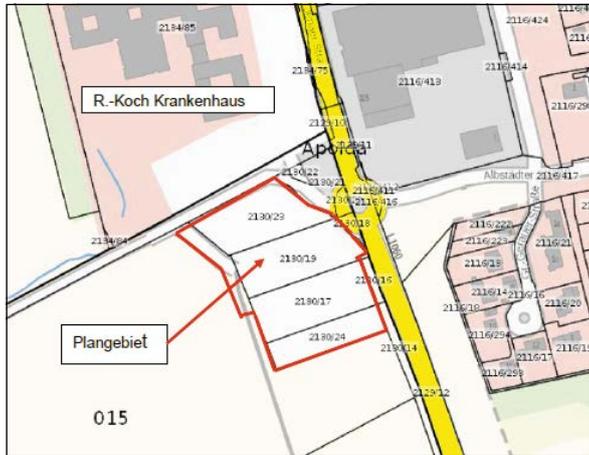
Der Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt Weimarer Land als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 19.09.2023 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 ThürKO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 15 der Gemarkung Apolda:

- Flurstück-Nr. 2130/17; 2130/19, 2130/23 (Teilfläche), 2130/24, 2130/25 (Teilfläche).

Lageplan –Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



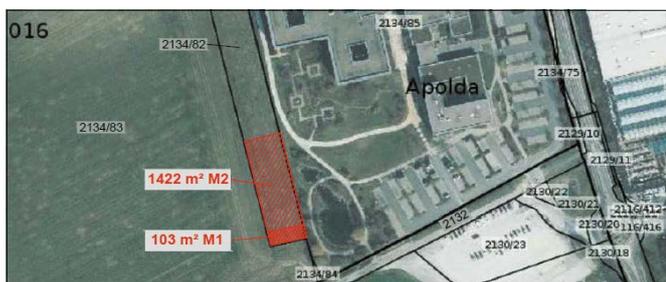
Ausschnitt geoproxy.thueringen – unmaßstäblich (entnommen: 25. November 2022)

Externe Kompensationsmaßnahmen

Für externe Kompensationsmaßnahmen (M1/M2) wurden folgende Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches in die Planung einbezogen:

- Gemarkung Apolda - Flur 16 Flurstück 2134/82

Maßnahmeninhalt M1/M2: Erhalt/ Pflege einer Strauch-Baumhecke



Lage der externen Kompensationsflächen, Luftbild: geoproxy.thueringen.de (unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie weiteren Vorschriften in der Stadtverwaltung Apolda, Am Schloss 1, 99510 Apolda während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	09:00 - 12:00 Uhr (im Bürgerbüro)

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden. Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Website der Stadt Apolda einsehbar: <https://www.apolda.de/stadt-apolda/aktuelles/stadtplanung>

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Apolda unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Apolda, 6. Februar 2024

*Rüdiger Eisenbrand*  
Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister



# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Weimarer Land, Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Durchführung eines Verfahrens zur Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Apoldaer Wasser GmbH nach § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 und § 4 Absatz 1, 2 b der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) für nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der Gemarkung Apolda

Art der Anlage	Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt
Trinkwasserleitung inkl. Schutzstreifen	10	1774/5	Apolda	3420; 7428
	10	1774/34	Apolda	4122
	10	3220/2	Apolda	4484
	10	1773/13	Apolda	2899

Die Apoldaer Wasser GmbH hat einen Antrag auf Erteilung der Bescheinigung der Dienstbarkeit für die aufgeführten Flurstücke, auf denen sich eine Anlage der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich Schutzstreifen befindet, bei der für dieses Verfahren zuständigen Unteren Wasserbehörde gestellt. Die durch die Dienstbarkeit festgelegten Rechte sind im § 4 der Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung geregelt.

Dem Antragsteller werden mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftlich genutzte Anlagen und Leitungen nachträglich per Gesetz verschiedene Rechte eingeräumt (Betretungsrecht, von Bebauung freizuhalten der Schutzstreifen). Diese Rechte werden in das Grundbuch eingetragen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können zu den amtlichen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon 03644/540644 innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Eine telefonische Vorankündigung/Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Eventuelle Widersprüche der betroffenen Grundstückseigentümer sind beim Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlich genutzten Anlagen und Leitungen entstanden. Da die Dienstbarkeit für diese Anlagen bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, falsche Angaben in Bezug auf die Lage der Anlagen zu korrigieren. Gesetzliche Grundlage für das Verfahren zur Behandlung von Widersprüchen sind wie oben angeführt das Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und die Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung (SachenR-DV).

Apolda, den 28.02.2024

Im Auftrag  
Opitz  
Amtsleiter Umweltamt

## Einladung

### zur nicht öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Utenbach

**Termin:** Samstag, 13. April 2024, 10:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Gemeindeverwaltung Utenbach,  
Wormstedter Straße 17, Gemeinderaum

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Bericht der Jäger über das zurückliegende Jagdjahr
- TOP 3 Diskussion und Beschlussfassung über den Entwurf des neuen Jagdpachtvertrages
  - Die Änderungsfassung des Jagdpachtvertrages wird im Infokasten des Ortsteils Utenbach, Wormstedter Straße 17, ab dem 19. März 2024 ausgehangen.
  - Weiterhin ist es möglich, den Entwurf des neuen Jagdpachtvertrages per E-Mail: [br.utenbach@gmail.com](mailto:br.utenbach@gmail.com) anzufordern.
- TOP 4 Antrag der Jagdpächter auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- TOP 5 Kassenbericht
- TOP 6 Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
- TOP 7 Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
- TOP 8 Sonstiges

**Hinweis:** Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Grundstückseigentümer im Jagdbezirk Utenbach, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Ackerflächen, Wiesen, Wald).

Jagdgenossen, die persönlich verhindert sind, können sich durch eine andere Personen vertreten lassen. Diese benötigen eine Vollmacht in schriftlicher Form, die vom Eigentümer unterzeichnet ist und der Angabe der zu vertretenden Flächen.

*gez. Stefan Kürbs*  
Jagdvorsteher

# Amtlicher Teil: Bekanntmachung

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter <https://www.apolda.de/amtsblatt> veröffentlicht.

## 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“



Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb »Unser Dorf hat Zukunft« auf.

**Was sind die Ziele?**

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt. Wer darf mitmachen? Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

**Durchführung und Termine:**

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31. März 2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen. Auszeichnungen und Preisgelder: Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

**Was wird bewertet?**

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet: Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur; soziale und kulturelle Aktivitäten; Baugestaltung, Natur und Umwelt. Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen werden der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

**Ansprechpartner:**

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden. Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

gez. Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister



## Immobilien- und Grundstücksangebote

Aktuelle Ausschreibungen zu Immobilien- und Grundstücksangeboten der Stadt Apolda sind auf dem Immobilienportal [www.immowelt.de](http://www.immowelt.de) zu finden.

## Sprechzeiten Schiedsstelle Apolda

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle Apolda sind in der Regel in jeder geraden Kalenderwoche dienstags, von 17:00 bis 18:00 Uhr und finden statt im Beratungsraum Dachgeschoss 2, Dornburger Str. 14 in Apolda.

Kontakt: Tel. 0151 42052378 oder  
E-Mail: [schiedsstelle@apolda.de](mailto:schiedsstelle@apolda.de)

### Termine 1. Halbjahr 2024

- 19. März 2024
- 14. Mai 2024
- 2. April 2024
- 28. Mai 2024
- 16. April 2024
- 11. Juni 2024
- 30. April 2024
- 25. Juni 2024

gez. Petra Kionsek  
Schiedsfrau

## Termine Stadtrat und Ausschüsse

RPAS • 17 Uhr	FAS • 18 Uhr	BWAS • 17 Uhr
22. April 2024	22. April 2024	23. April 2024
12. August 2024	12. August 2024	13. August 2024
7. Oktober 2024	7. Oktober 2024	8. Oktober 2024
11. November 2024	11. November 2024	12. November 2024

KSAS • 18:30 Uhr	HAS • 17 Uhr	Stadtrat • 17 Uhr
23. April 2024	24. April 2024	8. Mai 2024
	22. Mai 2024	3. Juli 2024 <i>(konstituierende Sitzung)</i>
13. August 2024	14. August 2024	28. August 2024
8. Oktober 2024	9. Oktober 2024	23. Oktober 2024
12. November 2024	13. November 2024	4. Dezember 2024

Änderungen vorbehalten!

Die jeweilige Tagesordnung sowie den Sitzungsort finden Sie im Bürgerinformationssystem auf unserer Homepage unter [www.apolda.de](http://www.apolda.de)



AB  
**38€\***

AB  
**22€\***

**Moped? E-Scooter? Einfach günstig versichern!**  
Jetzt Nummernschild abholen

Die neuen Nummernschilder für Moped und E-Scooter gibt es jetzt ganz besonders günstig bei der HUK-COBURG.

Einfach vorbeikommen, das aktuelle Schild mitnehmen und schon starten Sie gut versichert in die neue Saison.

\*Angebote der HUK-COBURG-Allgemeine, 96450 Coburg, Kfz-Haftpflichtversicherung, Fahrer ab 23 Jahre

**Kundendienstbüro**  
**Marko Kirschbach**  
Versicherungsfachmann  
Tel. 03644 5199223  
Mobil 0151 23607402  
marko.kirschbach@hukvm.de  
Bernhardstr. 7  
99510 Apolda  
Öffnungszeiten finden Sie unter  
huk.de/vm/marko.kirschbach

**Vertrauensfrau**  
**Christel Bitter**  
Tel. 036461 20680  
christel.bitter@hukvm.de  
Dorfstr. 50  
99518 Niedertrebra  
Öffnungszeiten finden Sie unter  
huk.de/vm/christel.bitter



**Unser Medikamenten-TÜV**

**Sie nehmen dauerhaft 5 oder mehr verschreibungspflichtige Arzneimittel ein?**

Wir überprüfen Ihre Arzneimittel (verordnete und rezeptfreie) auf Risiken, unterstützen Sie bei der richtigen Anwendung und erstellen Ihnen einen übersichtlichen Medikationsplan.

**Dieser TÜV wird von Ihrer Krankenkasse bezahlt!** Bei Interesse machen Sie einen Termin bei unserer Apothekerin Evelyn Kaminski.

[www.apotheke-apolda.de](http://www.apotheke-apolda.de)

Das Amtsblatt wird auf umweltfreundlichem, zu 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

INITIATIVE FÜR  
**BESSERES  
HÖREN**

WIR SUCHEN

**40  
TEST-  
HÖRER**

**Ihr Anforderungsprofil**

- In **geräuschvoller Umgebung** verstehen Sie schlecht?
- Sie stellen öfter den **Fernseher lauter?**
- Telefonieren und genaues Hinhören** strengen Sie an?

\* Die Teilnahme an der Testhörer-Aktion sollte bis zum 31.03.2024 erfolgen. Die pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH behält sich vor, die angegebene Aktion zu verlängern. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.



**prooptik**   
hörzentrum



**Testen Sie im Rahmen der >> Initiative für besseres Hören << ein Hörsystem der neusten Generation.**

**Nur noch wenige freie Plätze!**

**Jetzt Termin vereinbaren!**  
**03644 6517590**

Sie finden uns in:  
**Apolda, Darrplatz 13**  
Mail: [hak.apolda@prooptik.de](mailto:hak.apolda@prooptik.de)  
[www.pro-hoeren.de](http://www.pro-hoeren.de)

pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH  
Sitz: 09405 Zschopau, An den Anlagen 14

# Freie PKW-Stellplätze

Die Apoldaer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH bietet im Parkhaus Thyroffstraße in 99510 Apolda freie PKW-Stellplätze an.

Interessenten können sich gern an den Verwalter des Parkhauses, die Wohnungsgesellschaft Apolda mbH, Gerichtsweg 2, 99510 Apolda, unter:

 **03644 501334**

wenden.

Der Mietpreis beträgt 40,00 € pro Stellplatz und Monat.



## Alu-Terrassendach

5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl  
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und dimmbarer LED-Beleuchtung

Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN GmbH & Co. KG

Inhaber: Uwe Meersteiner

Forstweg 1

99439 Am Ettersberg OT Schwerstedt

kontakt@neo-garden.de

Tel.: 036452 189 943

Fax: 036452 762 074

Mobil: 0163 1529510

Web: neo-garden.de



WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER  
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

BESTATTUNGSINSTITUT

APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie  
in schweren Stunden.

Bestattungsinstitut Apolda GmbH

Oststraße 49 · 99510 Apolda

E-Mail [info@bestattungsinstitut-apolda.de](mailto:info@bestattungsinstitut-apolda.de)

Internet [www.bestattungsinstitut-apolda.de](http://www.bestattungsinstitut-apolda.de)

Telefon 03644-56 27 30

Telefax 03644-55 57 10



Rüdiger



Verkauf - Service - Vermietung



 **Ahornallee 5**  
Gewerbegebiet Legefeld  
**99428 Weimar**

 **03643 849174**

@ [info@baumaschinen-schwarz.de](mailto:info@baumaschinen-schwarz.de)

 [www.baumaschinen-schwarz.de](http://www.baumaschinen-schwarz.de)

Computereck 

Ihr Partner in Sachen PC

99510 Apolda Brandesstraße 1a 03644 / 559077

Verkauf ☺️ Wartung ☺️ Reparatur  
preiswert ☺️ zuverlässig ☺️ schnell ☺️

Neugeräte und hochwertige Refurbished-IT  
Werkstatt für alle Marken

Einrichtungsservice für alle Geräte - egal wo gekauft  
Virenbeseitigung - Softwareinstallation - Datenrettung

Alle Dienstleistungen auch bei Ihnen zu Hause

Verbrauchsmaterialien für (fast) alle Drucker und Kopierer



Montag - Freitag 10:00 - 18:00 Uhr  
Vor-Ort-Termine nach Absprache

Tür zu Tür Service im Stadtkern von Apolda kostenlos

Seit mehr als 25 Jahren im Dienste unserer Kunden

**NORMA**  **WIR SUCHEN SIE!**

**AUSHILFEN** (m/w/d)

**AUSZUBILDENDE** (m/w/d)

**VERKÄUFER** (m/w/d)

**FILIALEITUNGSVERTRETUNG** (m/w/d)

**FILIALEITUNG** (m/w/d)

**MINDESTENS**  
**14,50 €/STUNDE**

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail  
an: [erf.bewerbungen@norma-online.de](mailto:erf.bewerbungen@norma-online.de)

oder postalisch:

**NORMA Lebensmittelfilialbetrieb  
Stiftung & Co. KG, Niederlassung Erfurt**

z. Hd. Herrn Meier

Bei den Froschäckern 1a, 99098 Erfurt

... oder einfach in jeder NORMA-Filiale abgeben!



[www.SCHIEBEL-IMMOBILIEN.de](http://www.SCHIEBEL-IMMOBILIEN.de) | **036425/22 222**

Mario Schiebel • Jenaer Straße 2 • 99518 Bad Sulza OT Kleinromstedt

Wertermittlung • Verkauf • Vermietung • Gutachten

**Hausmeister gesucht!**

...eventuell Rentner / Handwerker  
für private Villa in Apolda

**Gute Bezahlung! Tel. 07159-8685**